

mittels des Strafrechts nicht gelungen ist und nicht gelingen konnte, die tatsächlichen Widersprüche in der Entwicklung der Landwirtschaft zu beseitigen. Dazu bedurfte es anderer Leitungsmethoden und ökonomischer Hebel, als sie bisher wirksam wurden. Erst jetzt ist mit der Durchsetzung des Produktionsprinzips in der Leitung der Landwirtschaft, der Neuorientierung der Betriebswirtschaft und der Sicherung der vollen materiellen Interessiertheit gewährleistet, daß eine kontinuierliche, wissenschaftlich durchorganisierte Produktion erfolgt.

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, das Strafrecht als Mittel zur Bekämpfung von Tierverlusten, zur Beseitigung von Mißständen in der Feldwirtschaft oder der Mißwirtschaft in einzelnen LPGs einzusetzen. Das geschah in dem ehrlichen Bestreben, die Kriminalitätsbekämpfung stärker mit den ökonomischen Problemen zu verbinden, die im Kreis im Mittelpunkt der staatlichen Leitungstätigkeit standen. Abgesehen von den wenigen vorsätzlichen Verbrechen (Vergeudung von genossenschaftlichen Fonds durch Untreue oder Unterschlagung, Tierquälerei, vorsätzliche Tötung von Tieren usw.) wurde dieses Bestreben fragwürdig, wenn das Strafrecht zur Bekämpfung von Schluderwirtschaft in den verschiedensten Erscheinungsformen (Tierverwendungen durch schlechte Pflege und Fütterung, unsachgemäße Behandlung landwirtschaftlicher Maschinen usw.) als Instrument der „staatlichen Leitungstätigkeit“ herangezogen wurde. Eine mobilisierende Wirkung ging von solchen Verfahren selten aus, sie veränderten das genossenschaftliche Bewußtsein nicht im Sinne bewußteren Schaffens zum Wohle der Genossenschaft und der Gesellschaft. Alte und durch die gesellschaftlichen Umwälzungen auf dem Lande längst überholte Rechtsnormen (WStVO, Tierschutzgesetz, VO über die Pflichtablieferung usw.) waren und sind für die Rechtspflegeorgane keine Anleitung mehr. Sie konservieren alte Vorstellungen vom Strafwang. Die heuten gesellschaftlichen Widersprüche wurden in die alten Rechtsformen gepreßt, was zu vielen Unsicherheiten und Unklarheiten in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen selbst führte. Der zweifellos vorhanden gewesene Strafenfetischismus war ideologisch gesehen Ausdruck der Unklarheiten über die Widersprüche, die in der Periode der großen gesellschaftlichen Umwälzungen auf dem Lande auf treten mußten.

3. Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß alle auch künftig auftretenden Disproportionen in der Entwicklung der Landwirtschaft erst ganz zuletzt unter Mitwirkung des Strafrechts gelöst werden können. In den Thesen zu den Grundsätzen des sozialistischen Betriebswirtschaft wird gesagt, wie eine proportionale Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, der Brutto- und Marktproduktion und der Arbeitsproduktivität erreicht werden kann⁵. Entsprechend dem neuen ökonomischen System wird das Denken und Handeln der Genossenschaftsbauern bewußt durch ökonomische Hebel beeinflußt. Die materielle Interessiertheit wird als entscheidende Triebkraft wirken, um die Bereitschaft der Mitglieder zu stärken, „sich für die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Planaufgaben einzusetzen, höhere Verantwortung zu übernehmen und sich zu qualifizieren“⁶. Diese Entwicklung wird weit komplizierter verlaufen als in der Industrie oder im Bauwesen. Es darf nicht verkannt werden, daß wir mit der Durchsetzung industriemäßiger Methoden in der Landwirtschaft gerade erst begonnen haben. Auch muß der unterschiedliche Entwicklungsstand im Grad der Vergesellschaftung berücksichtigt werden.

Zum Wirkungsbereich des zukünftigen Wirtschaftsstrafrechts

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß der Kampf gegen „eigennützige, auf materielle Bereicherung gerichtete Eigentumsdelikte“ auch in der Landwirtschaft uneingeschränkt geführt werden muß. Es gibt hier weder Besonderheiten noch besteht Anlaß, Spezialtatbestände zu entwickeln, die derartige Angriffe im Bereiche der Landwirtschaft erfassen sollen. Die landesrechtlichen Bestimmungen der Feld- und Forstgesetze haben keinen Platz mehr. Eine allgemeine Regelung, wie sie bereits gegenwärtig vorhanden ist — §§ 29 f. StEG — würde ausreichen. Dieser strafrechtliche Schutz des genossenschaftlichen Eigentums muß jedoch in erster Linie durch das System der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den LPGs gewährleistet werden, das eine jederzeitige Kontrolle über die genossenschaftlichen Fonds, insbesondere den Produktionsanlage- und Grundmittelfonds, ermöglicht.

Alle weiteren Überlegungen zur Wirksamkeit unseres sozialistischen Strafrechts müssen zwei wesentliche Besonderheiten berücksichtigen:

1. Der Boden ist das Hauptproduktionsmittel in der Landwirtschaft. Seine rationelle Nutzung ist die entscheidende Grundlage zur Steigerung der Produktion. Auf der Grundlage von Programmen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit ist eine hochproduktive Feldwirtschaft zu entwickeln. Da es sich hierbei um das Kettenglied in der Entwicklung unserer Landwirtschaft überhaupt handelt, muß ein künftiges Strafrecht die notwendige Sicherung einer rationellen Bodennutzung in der DDR übernehmen. Zwar wirken auch hier eine Reihe ökonomischer Hebel und staatlicher Auflagen bereits stimulierend auf die Bodennutzung ein. Bei der Bedeutung der Landwirtschaft im System der Verflechtungen unserer Volkswirtschaft ist es jedoch erforderlich, unter allen Umständen zu sichern, daß aller landwirtschaftlich nutzbare Boden entsprechend den staatlichen Plänen tatsächlich genutzt wird, die Bodennutzung rationell in Übereinstimmung mit den Forderungen der Wissenschaft erfolgt und die agrotechnischen Termine bei Aussaat und Pflanzung eingehalten werden. Entsteht der Landwirtschaft durch Mißachtung dieser Forderungen ein Schaden, so müßte bei vorsätzlichem Handeln eine strafrechtliche Verantwortlichkeit eintreten, bei Fahrlässigkeit nur in Fällen grober Pflichtverletzung, wenn dadurch die Erfüllung der Pläne gefährdet ist. Eine solche Regelung enthält Elemente der in der Grundkonzeption vorgeschlagenen „Wertminderung von Produktionsmitteln“ und des strafrechtlichen Tatbestandes der Mißwirtschaft, modifiziert auf die Bodennutzung und dadurch geeignet, eine eindeutige Orientierung auf einen der Hauptzweige der sozialistischen Landwirtschaft zu geben.

2. Die Viehwirtschaft ist einer der Hauptzweige der sozialistischen Landwirtschaft. Der Anteil der Viehwirtschaft an der Bruttoproduktion der Landwirtschaft betrug im Jahre 1961 65 Prozent⁷. Die Viehwirtschaft bildet demnach einen entscheidenden Anteil auch an den Einnahmen eines jeden Landwirtschaftsbetriebes. Die stetige Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung unserer Republik erfordert eine kontinuierliche Steigerung der Produktion von hochwertigen tierischen Erzeugnissen. Die Viehwirtschaft bedarf deshalb in unseren Landwirtschaftsbetrieben des besonderen Schutzes durch ein abgestimmtes System von Maßnahmen, auch des strafrechtlichen Schutzes, um Disproportionen weitestgehend auszuschalten. Schäden und Rückschläge in der Viehwirtschaft wirken sich am unmittelbarsten auf die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben aus. Sie zeigen sich in Tierverlusten

⁵ Deutsche Bauernzeitung, a. a. O. c Ebenda.

⁷ Vgl. Howitz, Grundriß einer Ökonomik der wichtigsten landwirtschaftlichen Produktionszweige, Teil II, Berlin 1963, S. 19.